

Landeshauptstadt Dresden
 Sozialamt
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: Junghansstraße 2, 01277 Dresden

Antrag auf Ausstellung eines Dresden-Passes

Erstantrag

Folgeantrag

I. Antragsteller/in bzw. Ansprechpartner/in

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	Familienstand
Telefonnummer (für Rückfragen)		

Bei der genannten Wohnung handelt es sich um die

Hauptwohnung

Nebenwohnung

einzigste Wohnung

Der Dresden-Pass wird für folgende zum Haushalt gehörende Angehörigen beantragt:

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	Dresden-Pass bereits vorhanden, bitte Dresden-Pass-Nummer eintragen
1					50 - -
2					50 - -
3					50 - -
4					50 - -
5					50 - -
6					50 - -
7					50 - -
8					50 - -
9					50 - -
10					50 - -

Hinweis: Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte auf einem gesonderten Blatt weitere Personen aufführen

Die Abholung des Dresden-Passes/der Dresden-Pässe soll in folgender Organisationseinheit der Landeshauptstadt Dresden erfolgen:

Sozialamt, Sachgebiet Dresden-Pass, Junghansstraße 2

Bürgerbüro _____ (bitte eintragen, welches)

Welche der folgenden Sozialleistungen erhalten Sie ?

Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach SGB II

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Barbetrag nach §§ 39, 40 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Leistungen nach AsylbLG

II. Folgendes ist zusätzlich zu den genannten Unterlagen mitzubringen

- ausgefülltes Antragsformular
- aktuellen vollständigen Leistungsbescheid in Kopie
- ein Passbild je beantragten Dresden-Pass
- Personalausweis/Meldebescheinigung

III. Leistungen zum Dresden-Pass

Ich möchte folgende Leistungen des Dresden-Passes in Anspruch nehmen:

Sozialticket (Formular bei der DVB AG) für folgende Personen:

Mobilitätzuschuss (bitte gesonderten Antrag ausfüllen)

IV. Hinweise

Der Dresden-Pass ist nach Ausstellung während der Sprechzeiten (Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr) persönlich abzuholen. Dies kann auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Dazu ist bei Bedarf ein Termin zu vereinbaren.

Der Dresden-Pass ist ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Gültigkeit ist an die Dauer des Leistungsbezuges angelehnt und beträgt in der Regel 12 Monate. Sie kann bei einer vorübergehenden Notlage (weniger als 6 Monate) verkürzt werden. Dies gilt auch für die Verlängerung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes beim Leistungserbringer und nicht rückwirkend in Anspruch genommen werden.

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (insbesondere den Wegfall des Leistungsbezuges), welche für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sind, innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Sollten Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann Ihnen der Dresden-Pass bis zur Nachholung versagt werden.

Mit dem Antrag stimmen Sie zu, dass die persönlichen Daten, die für die Bearbeitung des Dresden-Passes notwendig sind, im Rahmen des Datenschutzes an Dritte (z. B. DVB AG) weitergegeben bzw. Daten von dort angefordert werden dürfen. Sie können diesem Datenaustausch widersprechen. Das kann aber zu einer längeren Bearbeitung Ihres Antrages führen, d. h. Sie erhalten die beantragte Leistung zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit dem Antrag stimmen Sie zu, dass das Passbild bzw. die jeweiligen Passbilder eingescannt, abgespeichert und für die Ausstellung des Dresden-Passes verwendet werden. Dies gilt auch für die Zukunft.

Diese Angaben unterliegen dem Datenschutz. Sie werden gemäß § 39 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Bearbeitung des Antrages auf den Dresden-Pass erhoben und genutzt.

Hiermit versichere ich, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht worden sind. Bei wissentlich falschen oder unvollständigen Angaben kann mir der Dresden-Pass versagt oder entzogen werden bzw. können die bereits erhaltenen Preisvorteile der Ermäßigung zurückgefordert werden. Ein Verstoß kann zusätzlich zu einem Strafverfahren führen. Dies gilt für alle leistungsberechtigten Personen.